

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN
IGLOO Władysław Włodarczyk
ab 01.01.2016

1. Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen bilden einen unzertrennlichen Bestandteil der Verkaufsverträge und der mit ihnen verbundenen Dienstleistungsverträge zwischen der IGLOO Władysław Włodarczyk und den Erwerbern der durch den Verkäufer angebotenen Produkte, soweit in diesen Verträgen nicht abweichend festgelegt. Die nachfolgend in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen verwendeten Begriffe bedeuten:

- „Verkäufer“ – IGLOO Władysław Włodarczyk mit Sitz in Stary Wiśnicz 289, 32-720 Nowy Wiśnicz, vertreten durch Przemysław Włodarczyk, Steueridentifikationsnummer 868-000-50-40, Tel. 014/662 19 10, Fax: 014/662 19 12, E-Mail: info@igloo.com.pl;
- „Käufer“ – Geschäftspartner, der vom Verkäufer Produkte und Dienstleistungen kauft. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur für die Geschäftspartner (Unternehmer gemäß Art. 43¹ k.c. [polnisches BGB]), die keine Verbraucher im Sinne des Art. 22¹ kodeks cywilny sind;
- „Parteien“ – Verkäufer und Käufer;
- „AVB“ – die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen;
- „Produkt“ – Produkte, Waren und Dienstleistungen, die den Gegenstand der satzungsmäßigen Gewerbetätigkeit des Verkäufers bilden und in diesem Rahmen im Verkaufsangebot des Verkäufers berücksichtigt sind;
- „Lager“ – Lager des Verkäufers am Sitz des Verkäufers.

1.2 Die Bedingungen der Verkaufsverträge werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien, der Bestätigung der Bestellung und den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegt. Bei Abweichungen haben die schriftlichen Vereinbarungen der Parteien vor den Allgemeinen Verkaufsbedingungen Vorrang.

1.3 Der Käufer erteilt seine Einwilligung in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Verkäufer zu Ausstellung von Rechnungen, Handelsstatistiken und Produkt- und Dienstleistungsmarketing gemäß dem Gesetz vom 29. August 1997 über den Schutz von personenbezogenen Daten. Der Käufer willigt auch in die Zusendung von kommerziellen Informationen mittels elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere elektronischer Post, gemäß dem Gesetz vom 18. Juli 2002 über die Erbringung von Dienstleistungen auf elektronischem Weg, ein.

2. ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN

2.1 Technische und kommerzielle Informationen

2.1.1 Informationen auf der IGLOO Website, in Katalogen, Preislisten und Prospekten (davon Angaben zu Abmessungen, Ausführungsstandards, Farbtönen, Optionen) stellen kein Angebot im Sinne des Zivilgesetzbuches, sondern nur eine Einladung zur Abgabe von Bestellungen dar.

2.1.2 IGLOO behält sich das Recht vor, das angebotene Sortiment jederzeit zu ändern.

2.2 Die erste Bestellung

2.2.1 Vor Abgabe der ersten Bestellung übergibt der Käufer dem Verkäufer alle registerbezogenen Unterlagen der Firma:

- a) Kopie der aktuellen Abschrift vom Gewereregister oder Unternehmerregister des Zentralen Gerichtsregisters oder von anderen Registerunterlagen gemäß den geltenden Vorschriften;
 - b) Kopie der Bescheinigung über die Vergabe der Steueridentifikationsnummer;
 - c) Kopie der Bescheinigung über die Vergabe der statischen Firmennummer REGON;
 - d) Liste der Personen, die zur Abgabe der Bestellungen im Namen des Käufers berechtigt sind.
- 2.2.2 Legt der Käufer die Liste gemäß 2.1.1 d) dem Verkäufer nicht vor, gilt, dass der Käufer zur Abgabe der Bestellungen in seinem Namen alle Personen bevollmächtigt, die mit dem Verkäufer Schriftwechsel mit Angaben und Anschrift des Käufers per E-Mails in der Domain des Käufers oder per Telefon/Fax des Käufers oder mittels anderer Kommunikationsformen, die den Besteller als Arbeitnehmer des Käufers identifizieren lassen, führt.

2.3 Bestellungen, Bestätigung der Bestellung

- 2.3.1 Die Grundlage für den Vertragsabschluss ist die Abgabe der Bestellung durch den Käufer und die Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer auf dem Dokument „Bestätigung der Bestellung“, das im Axapta (AX) System generiert wird. Der Käufer gibt die Bestellung per Post, elektronische Post oder auf eine andere durch die Parteien vereinbarte Weise ab. Jede Bestellung hat folgendes zu enthalten:
- a) Angaben des Käufers;
 - b) Personalangaben der die Bestellung abgebenden Person;
 - c) Beschreibung des Bestellgegenstands (Bestell-Nr., Produktmenge und -typ, andere Einzelheiten, die eindeutige Identifizierung der bestellten Produkte erlauben);
 - d) Name des Beförderers und genaue Adresse des Ortes, an den die Produkte zu liefern sind.
 - e) Vorgeschlagene Liefertermine;
 - f) Bestellt der Käufer mehr als nur ein Produkt und will, dass alle Produkte zum gleichen Termin geliefert werden, soll er dies entsprechend in der Bestellung vermerken. Sonst wird der Verkäufer, wenn er nicht imstande ist, die Produkte zum gleichen Termin zu liefern, die Produkte dem Käufer je nach deren Verfügbarkeit sukzessiv zu den Terminen gemäß der Bestätigung der Bestellung liefern.
- 2.3.2 Nach Erhalt der Bestellung prüft der Verkäufer die Produktionskapazitäten und übersendet dem Käufer die Bestätigung der Bestellung. Die Bestätigung der Bestellung kann mittels der elektronischen Post oder elektronischer Datenaustauschsysteme übersandt werden. Vorbehaltlich der Absätze 6.1 und 2.3.5 sind die in der Bestätigung der Bestellung festgelegten Bedingungen (davon Liefertermin) für beide Parteien verbindlich. Der Kaufvertrag zwischen dem Verkäufer und Käufer wird abgeschlossen, nachdem der Käufer die Bestätigung der Bestellung bekommen hat.
- 2.3.3 Der Verkäufer wird die durch den Käufer vorgeschlagenen Liefertermine je nach Produktionskapazitäten des Werkes und Dauer des Wartens auf die Fertigstellung der bestellten Geräte berücksichtigen.
- 2.3.4 Können irgendwelche der bestellten Produkte zum durch den Käufer vorgeschlagenen Termin nicht geliefert werden, setzt der Verkäufer in der

Bestätigung der Bestellung den Liefertermin/die Liefertermine für die Produkte oder einzelne Produktpartien an.

- 2.3.5 Vorbehaltlich der Ausnahmen, die in den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen vorgesehen werden, ist die Stornierung der Bestellung nach deren Bestätigung durch den Verkäufer nicht möglich.

3. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Die Preise der Produkte in den Preislisten des Verkäufers sind in PLN oder EUR angegeben. Die Preislisten stellen kein Angebot dar und dienen ausschließlich den Informationszwecken.
- 3.2 Der Verkäufer gibt die Preise in der Bestätigung der Bestellung in PLN an. Auf Wunsch des Kunden können die Preise in EUR angegeben werden. In solchem Fall setzen die Parteien fest, in welcher Währung die Zahlung erfolgt. Bei Umrechnung der Preise von EUR in PLN gilt der mittlere Verkaufskurs der Polnischen Nationalbank vom Tag der Rechnungsstellung.
- 3.3 In der Bestätigungen der Bestellungen werden der Preis netto (ohne USt), USt-Betrag und Betrag brutto (netto + USt.) angegeben.
- 3.4 Die Zahlungsfristen werden individuell aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und Käufer festgesetzt. Sollte der Käufer zum ersten Mal den Kaufvertrag mit dem Verkäufer schließen oder innerhalb von den letzten 12 Monaten mit dem Verkäufer weniger als 3 (drei) Kaufverträge mit dem Gesamtwert von weniger als 10.000 PLN netto geschlossen haben, muss er vor Herausgabe des Produktes eine Anzahlung in Höhe von 100% des Produktpreises samt USt. leisten.
- 3.5 Bevor dem Käufer ein Warenkredit und die Frist nach 3.5 gewährt werden, kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, finanzielle Dokumente vorzulegen, die eine gute Finanzlage des Käufers bestätigen, oder eine unabhängige Wirtschaftsauskunftei oder den Versicherer mit der Prüfung des Käufers in Bezug auf dessen Zahlungsfähigkeit beauftragen. Bei Zweifel über die Zahlungsmoral des Käufers kann der Verkäufer die Abwicklung der Bestellung, für die ein Zahlungsziel gewährt wurde, verweigern.
- 3.6 Der Verkäufer kann für den Käufer einen individuellen Warenkredit nach seiner Abschätzung oder aufgrund der Abschätzung einer externen Fachfirma (Kreditversicherer, Wirtschaftsauskunftei, Rechtsanwaltskanzlei) festsetzen. Damit die ordnungsmäßige Zahlung für die Produktlieferungen gewährleistet wird, kann der Verkäufer von ihm festgelegte Sicherheiten (davon insbesondere Unterwerfungserklärung nach der polnischen Zivilprozessordnung, Bankbürgschaft, Wechsel, Bestellung einer Hypothek usw.) verlangen. In solchem Fall wird der Warenkredit gewährt, nachdem dem Verkäufer eine die eingeräumte Sicherheit bestätigende Originalurkunde vorgelegt worden ist. Übersteigt der Bruttowert (netto + USt.) der Verbindlichkeit des Käufers gegenüber dem Verkäufer aus den (sowohl schon abgewickelten als auch laufenden) Bestellungen, für die der Verkäufer noch keine Zahlung bekam, und aus der abgegebenen Bestellung den für den Käufer festgesetzten Warenkreditbetrag, ist der Verkäufer berechtigt, keine Bestellung des Käufers mehr anzunehmen, bis der Käufer allen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer insoweit nachkommt, dass der Warenkredit nicht überstiegen wird, oder der Käufer die Originalurkunde dem Verkäufer vorlegt, in der die Einräumung einer zusätzlichen Sicherheit für den Warenkredit bestätigt wird.

- 3.7 Der Verkäufer behält sich vor, dass das Eigentumsrecht an der verkauften Ware auf den Käufer erst übergeht, nachdem der Käufer den ganzen Preis an den Verkäufer gezahlt hat. Bei Verbindung oder Vermischung der Gegenstände werden die Parteien zu Miteigentümers des Ganzen. Die Anwendung des Art. 193 § 2 k.c. ist ausgeschlossen.
- 3.8 Der Preis gilt als gezahlt, nachdem er dem in der Rechnung angegebenen Konto des Verkäufers gutgeschrieben worden ist.
- 3.9 Kommt es zum Zahlungsverzug, bekommt der Käufer einen im AX System generierten elektronischen Überfälligkeits-Alert per E-Mail oder SMS.
- 3.10 Bei Zahlungsverzug zahlt der Käufer an den Verkäufer gesetzliche Strafzinsen vorbehaltlich des nachstehenden Abs. 3.12.
- 3.11 Beträgt der Zahlungsverzug mehr als 30 Tage ab Fälligkeitsdatum, zahlt der Käufer an den Verkäufer Strafzinsen in vierfacher Höhe des Lombardsatzes der Polnischen Nationalbank für die Dauer des Verzugs. Anwendung findet Art. 481 kc.
- 3.12 Beträgt der Zahlungsverzug mehr als 30 Tage, wird der Verkäufer automatisch mit der Geltendmachung der Forderungen ein externes Inkassounternehmen und/oder eine Rechtsanwaltskanzlei, die den Verkäufer ständig betreut, beauftragen. Der Verkäufer berechnet dem Käufer die Kosten des externen Einzugs der Forderungen und/oder Kosten der Rechtsanwaltskanzlei.
- 3.12 Kommt der Käufer mit Zahlung irgendeiner fälliger dem Verkäufer zustehender Forderung in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, abgesehen von den Rechten aus dem Verkaufsvertrag, den Allgemeinen Verkaufsbedingungen und Rechtsvorschriften, die Produktlieferungen zu stoppen und die Annahme der Bestellungen zu verweigern, solange der Käufer den Zahlungen samt Zahlung der Zinsen nicht nachkommt. Sämtliche mit der Einstellung der Produktlieferungen verbundenen Kosten, davon insbesondere Kosten der Lagerung und Versicherung der Produkte, übernimmt der Käufer.
- 3.13 Diese Einstellung gemäß 3.12. wird dem Käufer durch den Verkäufer unverzüglich schriftlich auf elektronischem Weg mitgeteilt.
- 3.14 Treten Umstände auf, die auf die Gefährdung der pünktlichen Erfüllung der Verbindlichkeiten durch den Käufer hinweisen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Produktlieferungen zu stoppen und die Annahme der Bestellungen zu verweigern, solange eine entsprechende Sicherheit für die Zahlungen nicht geleistet wird.
- 3.15 Der Verkäufer ist berechtigt, über die Forderungen aus den mit dem Käufer geschlossenen Verträgen beliebig zu verfügen.
- 3.16 Leistet der Käufer keine in Abs. 3.6 genannte Sicherheit für die Zahlung der durch den Verkäufer mit einem Zahlungsziel ausgestellten Rechnung nicht, ist der Käufer verpflichtet, die Rechnung zu unterzeichnen und dem Verkäufer zurückzuschicken. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, umsatzsteuerkonforme Rechnungen ohne Unterschrift des Käufers auszustellen.

4. LIEFERTERMIN

- 4.1 Die Liefertermine gemäß den Preislisten, der Website, den Katalogen, Prospekten und anderen Materialien des Verkäufers sind nur orientierend angegeben. In der Bestätigung der Bestellung gibt der Verkäufer den genauen, verbindlichen Liefertermin an. Als Liefertermin gilt die Übergabe des Produktes an den Käufer gemäß den Lieferbedingungen, die in den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschrieben wurden (siehe 5.5).

- 4.2 Sollte der Käufer ein untypisches, auf seine Sonderbestellung gefertigtes Produkt nicht übernehmen, kann der Verkäufer nach seinem Ermessen die Übernahme des Produktes und die Zahlung des Preises verlangen oder vom Verkaufsvertrag zurücktreten und dem Käufer die Herstellungs- und Transportkosten berechnen.
- 4.3 Der Verkäufer haftet nicht für den Verzug bei der Abwicklung der Bestellung, wenn der Verzug aus den folgenden Gründen erfolgte:
- a) Auswirkungen der höheren Gewalt nach dem nachstehenden Absatz 8;
 - b) vom Käufer zu vertretendes Ereignis.

5. LIEFERBEDINGUNGEN

- 5.1 Die Produktpreise enthalten Standardverpackung. Verlangt der Käufer eine andere Verpackung, muss er dafür die sich daraus ergebenden Kosten tragen.
- 5.2 Ort der Produktübergabe ist das IGLOO Lager am Sitz des Verkäufers. Die Lieferbedingungen EXW nach Incoterms 2010, es sei denn aus der Bestätigung der Bestellung ergibt sich abweichend.
- 5.3 Bei der Produktübernahme aus dem Lager des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, das Produkt genau auf Anzahl und Qualität sowie erkennbare Mängel (z.B. Eindellungen und andere mechanische Beschädigungen) zu prüfen. Die Prüfung des Produktes bezieht sich nicht nur auf die Verpackung sondern auch auf den Inhalt und die Übereinstimmung mit der Bestellung. Die Bestätigung der Produktübernahme auf dem Lieferschein gilt als Bestätigung der ordnungsmäßigen Leistungserbringung durch den Verkäufer.
- 5.4 Der Verkäufer kann das Produkt an die in der Bestellung genannte Adresse durch einen Fremdbeförderer an den Käufer liefern. In solchem Fall erfolgt die Übergabe des Produktes bei der Übernahme durch den Beförderer.
- 5.5 Die Wahl des Beförderers und der Lieferform obliegt jeweils dem Käufer, der solche Information auf der Bestellung angeben soll. Sollte der Beförderer nicht gewählt werden oder sollten nur allgemeine Informationen zum Versand vorliegen, wird mit der Lieferung der Beförderer, mit dem der Verkäufer ständig zusammenarbeitet, beauftragt.
- 5.6 Die Kosten der Produktlieferung an die in der Bestellung genannte Adresse werden durch den Käufer übernommen, es sei die Parteien legen abweichend fest. Solche Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 5.7 Der Käufer übernimmt die Abladung, Prüfung und Installation der Produkte und die damit verbundene Kosten und das Risiko unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt.
- 5.8 Die Lieferungen erfolgen an den durch den Käufer genannten Ort. Sollte sich der Ort der Lieferung nach Abgabe der Bestellung ändern, übernimmt der Käufer die sich aus diesen Änderungen ergebenden Kosten.
- 5.9 Der Käufer darf in der Bestellung nur eine Adresse der Lieferung nennen.
- 5.10 Der Käufer stellt am Lieferort und zum Liefertermin eine Person zur Verfügung, die zur Übernahme der Lieferung in dessen Namen berechtigt ist, wobei die Verweigerung der Produktübernahme oder Abwesenheit der zur Übernahme der Lieferung berechtigten Person den Käufer von der Pflicht, für das Produkt und den Transport zu zahlen, nicht entbinden.
- 5.11 Der Verkäufer trägt eine volle Haftung für die Ware bis zu deren Herausgabe aus dem Lager. Die Haftung, davon das Risiko eines zufälligen Produktverlustes oder einer zufälligen Produktbeschädigung in Zusammenhang mit der Herausgabe, übernimmt der Käufer mit der Übergabe des Produktes an ihn. Das gilt nicht für die Lieferungen, bei

denen die Haftung auf den in Abs. 4 und 5 genannten Beförderer übergeht. Die Haftung des Beförderers beginnt mit der Herausgabe der Sendung an ihn durch den Verkäufer zur Beförderung und endet mit der Übergabe an den Käufer. Auf die Haftung des Beförderers finden Bestimmungen, die den Beförderungsvertrag regeln und die Grundsätze der Haftung des Beförderers festlegen (siehe Art. 788 § 1 ff. k.c.), entsprechende Anwendung. Der Verkäufer haftet für eventuelle Transportschäden an der Ware nicht, besonders dann, wenn der Käufer nicht alle Formalitäten in Bezug auf die Übernahme der beschädigten Lieferung vornimmt, kein Schadensprotokoll bei der Warenübernahme anfertigt und keine Beanstandung direkt an den Beförderer richtet.

- 5.12 Vor Übernahme der Sendung (Bestätigung der Übernahme auf dem Frachtbrief) ist der Käufer verpflichtet, die Verpackung des Produktes (und des Produktes selbst, soweit möglich) sehr sorgfältig auf eventuelle erkennbare Transportbeschädigungen zu prüfen und sämtliche Maßnahmen zu treffen, deren Zweck die Festlegung der Haftung des Beförderers ist, sowie das entsprechende Schadensprotokoll anzufertigen.
- 5.13 Unverzüglich nach der Übernahme der Lieferung (Bestätigung der Übernahme auf dem Frachtbrief) ist vom Käufer das Produkt auszupacken und auf Anzahl und Qualität, insbesondere auf sichtbare Beschädigungen, zu denen beim Transport kommen konnte, zu prüfen. Sämtliche Mängel und Beschädigungen des Produktes sind im Schadensprotokoll festzuhalten. Bei großen Warenlieferungen und/oder Lieferungen in Sammelverpackungen, deren Prüfung in Anwesenheit des Fahrers oder Kuriers unzumutbar oder zeitaufwendig wäre, ist der Käufer verpflichtet, möglichst schnell die Ware genau zu prüfen und dem Verkäufer die Mängel anzuzeigen, jedoch nicht später als innerhalb von 2 Werktagen ab Übernahme der Lieferung. Der Käufer ist jedoch nicht von der Pflicht gem. Abs. 5.12 entbunden.
- 5.14 Die Beanstandung und Erhebung der Ansprüche gegen den Beförderer aufgrund von Mängeln oder Beschädigungen an der Sendung übernimmt der Käufer gem. Art. 545 k.c. und den Vorschriften des Transportrechts.
- 5.15 Der Käufer sichert das beschädigte Produkt ab und ermöglicht dessen Beschauung durch den Beförderer, Verkäufer oder Versicherer.
- 5.16 Die Übernahme der Ware durch den Käufer ohne Einwände und/oder ohne Einhaltung der Sorgfaltspflicht gem. Abs. 5.11, 5.12 und 5.13 gilt als Bestätigung der ordnungsmäßigen Lieferung.
- 5.17 Der Verkäufer haftet nicht für die vom Beförderer zu vertretenden Lieferverzögerungen.
- 5.18 Beim Verzug bei der Übernahme des Produktes durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die Kosten der Produktlagerung in Höhe von 2% (zwei Prozent) dessen Wertes netto für jeden angefangenen Monat der Lagerung nach dem festgelegten Liefertermin zu berechnen. Nach Ablauf von 1 (einem) Monat ist der Verkäufer berechtigt, nach seinem Ermessen die Übernahme des Produktes und die Zahlung des Preises sowie Erstattung der Kosten der Produktlagerung nach dem letzten Satz verlangen oder vom Verkaufsvertrag zurücktreten und als Vertragsstrafe den Betrag von 20% (zwanzig Prozent) des Bruttowertes der Bestellung zu verlangen. Die obige Bestimmung schließt die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche nach den allgemeinen Vorschriften nicht aus, wenn der Schaden den Wert der Vertragsstrafe übersteigt.

6. WIDERRUF DER BESTELLUNG, PRODUKTRÜCKGABE

- 6.1 Der Käufer ist berechtigt, die Bestellung oder deren Teil zu widerrufen, wenn der in der Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer angegebene Liefertermin den durch den Käufer vorgeschlagenen Liefertermin überschreitet. Der Widerruf ist wirksam, wenn er am Tag der Absendung der Bestätigung der Bestellung oder spätestens am Folgetag bis 12:00 Uhr beim Verkäufer eingeht.
- 6.2 Bei Einleitung des im Insolvenz- und Sanierungsrecht vorgesehenen Verfahrens gegen den Käufer, Erlass der Entscheidung über die Liquidation des Käufers oder tatsächlicher Einstellung der Tätigkeit durch den Käufer ist der Verkäufer berechtigt, vom Verkaufsvertrag zurückzutreten. In solchem Fall kann der Verkäufer sämtliche Beträge, die er bekommen hat, auf den daraus entstandenen Schadensersatzanspruch anrechnen.

7. GARANTIE

7.1 Garantieuumfang

- 7.1.1 Auf die verkauften Produkte wird dem Käufer Garantie gewährt. Im Rahmen der Garantie werden die Sachmängel an den Produkten beseitigt. Die Garantiedauer beträgt 12 Monate ab Rechnungsdatum. Die Garantie gilt für das polnische Gebiet.
- 7.1.2 Bei Lieferung eines mangelfreien Produktes im Rahmen der Garantie läuft die 12-monatige Garantiefrist ab Lieferung des mangelfreien Produktes an den Käufer von Neuem an. Beim Austausch eines Produktteiles findet die obige Bestimmung auf den ausgetauschten Teil Anwendung.
- 7.1.3 In anderen Fällen (insbesondere bei Reparatur des Produktes) verlängert sich die Garantiedauer um die Dauer der Garantiedienstleistung.
- 7.1.4 Unter die Garantie fallen ausschließlich die Mängel, deren Ursachen im Produkt schon früher steckten.

7.2 Mängel, die nicht unter die Garantie fallen

- 7.2.1 Der Verkäufer haftet nicht für die Mängel, die sich aus den folgenden Umständen ergaben:
- a) fehlerhafte Planungsvoraussetzungen oder Planung seitens des Käufers, fahrlässig durchgeführte Installation oder fahrlässige Montage des Produktes, soweit nicht vom Verkäufer ausgeführt;
 - b) Vorname von Reparaturen, Wartung oder Bedienung durch unbefugte Personen;
 - c) Nichtbeachtung des vorschriftsmäßigen Betriebs;
 - d) Nichtbeachtung der entsprechenden Wartung und der Inspektionsintervalle;
 - e) Anschlusses des Produktes entgegen dem Schaltplan oder Anschluss des Produktes ohne erforderlichen elektrischen Schutz;
 - f) Lagerung der Produkte unter unangemessenen Bedingungen.
- 7.2.2 Unter die Garantie fallen nicht der gewöhnliche Verbrauch der Produkte, Beschädigungen oder Vernichtungen, die sich aus Vernachlässigung, fehlender Aufsicht, bestimmungswidriger Benutzung der Produkte, Nichtbeachtung der Grundsätze des technischen Wissens ergeben.
- 7.2.3 Die Garantie gilt unter der Voraussetzung, dass die Serviceleistungen und Reparaturen ausschließlich durch den Verkäufer oder von ihm zugelassene Servicetechniker erbracht werden.

7.3 Pflichten des Käufers

- 7.3.1 Damit die Rechte aus der Garantie in Anspruch genommen werden können, ist der Käufer verpflichtet, an den Verkäufer unverzüglich, nicht später als innerhalb von 7

(sieben) Tagen, nachdem sich der Mangel herausgestellt hat, eine Reklamationsanzeige nach dem Muster des Verkäufers zu übersenden, in der insbesondere Rechnungsnummer sowie Produkttyp und –modell, Art der Installation, im Rahmen deren das Produkt eingesetzt wurde, erkannte Mängel und Umstände deren Auftretens angegeben werden sollen. Der Reklamationsanzeige ist vom Käufer das Protokoll über die Inbetriebnahme des Gerätes unbedingt beizulegen, soweit die betriebstechnische Dokumentation des Gerätes solche Protokollanfertigung vorsieht. Bei Zweifel kann der Verkäufer auch andere Angaben verlangen.

- 7.3.2 Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer bei der Feststellung der Mängel zu unterstützen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen.
- 7.3.3 Der Käufer verpflichtet sich, das mangelhafte Produkt an die durch den Verkäufer genannte Adresse zu schicken, es sei denn die Reparatur muss aufgrund von Art und Abmessungen des Produktes am Installationsort des Produktes beim Käufer stattfinden. Am Installationsort ist der Käufer verpflichtet, zum Produkt einen freien und sicheren Zugang gemäß den Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen zu schaffen. Sonst kann der Verkäufer, nachdem er die Unzumutbarkeit der Durchführung der Serviceleistungen festgestellt hat, die Reparatur des Produktes zu verweigern und dem Käufer die Fahrtkosten der Servicetechniker aufzuerlegen.

7.4 Garantiepflichten des Verkäufers

- 7.4.1 Nachdem der Verkäufer eine Mängelanzeige gemäß den Allgemeinen Verkaufsbedingungen bekommen hat, ist er verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung unverzüglich zu ergreifen. Die Kosten der unter die Garantie fallenden Mängelbeseitigung übernimmt der Verkäufer. Als Mängelbeseitigung kann die Einführung solcher Änderungen in die Produkte gelten, dass nach deren Einführung das Produkt sämtliche Anforderungen erfüllt, welche es vor Auftreten des Mangels erfüllte.
- 7.4.2 Sollte die Reparatur nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer das Produkt gegen ein mangelfreies, spätestens innerhalb von 2 (zwei) Monaten ab Mängelanzeige, zu tauschen. Die Entscheidung über die Art der Bearbeitung der Garantiereklamation wird ausschließlich vom Verkäufer getroffen.
- 7.4.3 Der Verkäufer übernimmt die Transportkosten der Produkte oder der aufgrund der Garantie reparierten oder ausgetauschten Teile sowie eventuelle Reise- und Aufenthaltskosten der Servicetechniker, wenn die Reparatur am Installationsort des Produktes beim Käufer stattfindet.
- 7.4.4 Die Austauschteile übergehen nach der durchgeführten Garantiereparatur in das Eigentum des Verkäufers.
- 7.4.5 Ist die Reklamation unbegründet, stellt der Verkäufer dem Käufer eine Rechnung über die ihm in Zusammenhang mit solcher Reklamation entstandenen Kosten (Gutachten, Sendungen, Fahrten u.ä.) aus.
- 7.4.6 Der Verkäufer haftet nicht für die durch den Käufer und Dritte erlittenen Schäden, zu denen aufgrund von den während der Garantiefrist bestehenden Mängeln gekommen ist.

8. HÖHERE GEWALT, HAFTUNG

8.1 Höhere Gewalt

- 8.1.1 Der Verkäufer haftet nicht für die Nichterfüllung oder unangemessene Erfüllung seiner Verpflichtungen, wenn sich die Nichterfüllung oder unangemessene Erfüllung aus Umständen der höheren Gewalt ergeben.
- 8.1.2 Als höhere Gewalt gelten Umstände, die vom Verkäufer unabhängig sind, insbesondere Brände, Überschwemmungen und andere Elementarkatastrophen, Kriege, Streiks, Unruhen, Demonstrationen, Seuchen, Embargo, Unterbrechungen oder Verzögerungen bei Rohstoff-, Energie- und Komponentenlieferungen sowie andere unvorhersehbare Störungen, insbesondere Arbeitszeitkürzungen in Werken der Hersteller von den durch den Verkäufer verkauften Produkten oder deren Subauftragnehmer, Arbeitsunterbrechungen, von Beförderern zu vertretende Umstände, Bescheide der öffentlichen Verwaltungsorgane, rechtliche Änderungen und andere ähnliche Umstände.

8.2 Haftung

- 8.2.1 Die Haftung des Verkäufers für die dem Käufer angerichteten Schäden (unabhängig von rechtlichen Grundlagen) ist auf den Wert der Bestellung begrenzt, deren Nichtabwicklung oder nicht angemessene Abwicklung die Ursache des Schadens waren. Vorbehaltlich des Abs. 7.4.6 bezieht sich das auch auf die Schäden, die infolge der Produktmängel entstanden sind. Der Verkäufer haftet ausschließlich für tatsächliche Schäden. Der Verkäufer haftet nicht für die Vorteile, die der Käufer erzielen könnte, wenn er keinen Schaden erlitten hätte (entgangene Nutzen).
- 8.2.2 Die Haftung des Verkäufers aus der Gewährleistung ist auf wesentliche Mängel, d.h. solche, die die bestimmungsgemäße Nutzung des Produktes verhindern, begrenzt. In Bezug auf die Gewährleistung finden entsprechend die Bestimmungen der Abs. 7.3 und 7.4 der AVB Anwendung.

9. VERTRAULICHKEIT

- 9.1 Sämtliche Abhandlungen, Pläne und Dokumente, die der Käufer in Zusammenhang mit der Abgabe der Bestellung oder dem Verkauf der Produkte bekommen hat, sind vertraulich zu behandeln. Der Käufer kann sie nur für eigenen Bedarf nutzen, er darf sie keinen Dritten zugänglich machen und ist verpflichtet, sie vor Zugang Dritter zu schützen.
- 9.2 Schließen die Parteien keinen Vertrag ab, sind sämtliche dem Käufer übergebenen Abhandlungen, Pläne und Dokumente unverzüglich samt allen Kopien spätestens innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab Aufforderung durch den Verkäufer dem Verkäufer zurückzugeben.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden auf alle Verträge, die durch den Verkäufer und Käufer im Rahmen der laufenden Zusammenarbeit geschlossen wurden, Anwendung.
- 10.2 Der Verkäufer stellt die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zur Verfügung auf der Website des Verkäufers sowie als Anlage zu den Angeboten oder als Link zu dieser Anlage zur Verfügung. Bleibt der Käufer in ständigen Geschäftsbeziehungen zu dem Verkäufer, gilt die Annahme der AVB bei einer Bestellung als deren Bestätigung in Bezug auf andere Bestellungen und Verkaufsverträge.

- 10.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers ist der Käufer nicht berechtigt, mit seinen Forderungen gegen die Forderungen des Verkäufers aufzurechnen.
- 10.4 Sämtliche mündlichen Absprachen zwischen den Parteien sind erst nach deren schriftlicher Bestätigung durch die Parteien bei sonstiger Nichtigkeit oder gemäß den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen verbindlich.
- 10.5 Über sämtliche Streitigkeiten, die sich aus den aufgrund von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen geschlossenen Verträgen ergeben, wird das ordentliche für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht entscheiden.
- 10.6 Auf die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie die auf deren Grundlage geschlossenen Verkaufsverträge findet das polnische Recht Anwendung. Auf die in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder in Verkaufsverträgen geregelten Fälle findet das Zivilgesetzbuch Anwendung. Auf die aufgrund von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen geschlossenen Verträge, davon auch den Verkauf an die Unternehmer mit dem Sitz im Ausland, findet das polnische Recht Anwendung, was die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie anderer durch den polnischen Staat ratifizierten internationalen Übereinkommen nicht ausschließt.

Stary Wiśnicz, den 1. Januar 2016

